

Gedächtnisschrift für Peter Mankowski

herausgegeben von

Christian von Bar, Oliver L. Knöfel,
Ulrich Magnus, Heinz-Peter Mansel
und Arkadiusz Wudarski

Mohr Siebeck

Gedruckt mit Unterstützung der Peter Mankowski-Stiftung, Hamburg

ISBN 978-3-16-162640-1 / eISBN 978-3-16-163992-0

DOI 10.1628/978-3-16-163992-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
-------------------	---

I. Internationales Privatrecht

<i>Javier Carrascosa González</i> European private international law as the civil constitution of the European Union	3
<i>Yuko Nishitani</i> Das Gemeinwohl im IPR in Wechselwirkung mit dem Völkerrecht . .	17
<i>Lajos Vékás</i> Nach der „dritten Schule“ – Einige Kapitel in der jüngeren Entwicklungsgeschichte des internationalen Privatrechts	37
<i>Dirk Looschelders</i> Methoden und Ziele des modernen Internationalen Privatrechts – Eine Bestandsaufnahme	51
<i>Matthias Lehmann</i> Postmodernes Internationales Privatrecht	67
<i>Gerald Spindler (†)</i> Das Herkunftslandprinzip und seine Entwicklung	83
<i>Alfonso-Luis Calvo Caravaca</i> Mutual recognition as a method in European private international law	101
<i>Anatol Dutta</i> Sekundärrechtliche Ausweitung des Anerkennungsprinzips im internationalen Unionsprivatrecht – Beginnt nun der lang befürchtete <i>coup d'état</i> gegen das Kollisionsrecht?	117

Walter Pintens

Der freie Verkehr von Personenstandsurkunden – Ein Vergleich
zwischen den CIEC-Übereinkommen Nr. 16 und 34 und der
EU-Verordnung 2016/1191 133

Gilles Cuniberti

Divergence between Linguistic Versions of EU PIL Regulations –
The Specific Case of Related Regulations 149

Christian Heinze

Künstliche Intelligenz und Internationales Privatrecht 161

Dieter Martiny

Kollisionsnormen und Sachnormen im europäischen
Sekundärprivatrecht – Abgrenzung und Funktionen 177

Susanne Lilian Gössl

Zur Zukunft des Personalstatuts – Einige Gedanken aus Perspektive
der feministischen Rechtswissenschaft 193

Bettina Heiderhoff

Vermögensrechtliche Folgen faktischer Lebensgemeinschaften
im IPR 209

Silvia Dearing/Andreas Spickhoff

„Schlüsselgewalt“ und Ehegattenvertretung im
Internationalen Privatrecht 225

Christine Budzikiewicz

Zur Schaffung eines europäischen Elternschaftszertifikats 245

Jadwiga Pazdan

Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Erklärung zur Annahme
oder Ausschlagung einer Erbschaft vom kollisionsrechtlichen
Gesichtspunkt 259

Kurt Siehr

Verstößt ein ausländisches Erbstatut ohne bedarfsunabhängigen
Pflichtteilsschutz naher Angehöriger gegen den *ordre public* des
Forumstaates? – Zu den Art. 21, 22 und 35 EuErbVO 269

Thomas Pfeiffer

Interne Weiterverweisung bei Wahl des Rechts eines Mehrrechtsstaates
nach der Erbrechtsverordnung 289

Mathijs H. ten Wolde

The partial choice of applicable law made prior to 17 August 2015 and
Article 83 (2) Succession Regulation – Did the ECJ intend a change
of rationale in case C-277/20 (UM)? 297

Luboš Tichý

Ein Plädoyer für die kollisionsrechtliche Freiheit – Provokative Skizze
am Rande des Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO 307

Oliver L. Knöfel

Organhaftung und Internationales Privatrecht 321

Guillermo Palao Moreno

International Teleworking – Determining the Jurisdiction in the EU . 335

Abbo Junker

Patronatsvereinbarungen im Internationalen Arbeitsvertrags- und
Arbeitsprozessrecht 355

Marc-Philippe Weller/ Madeleine Petersen Weiner

Politische Prinzipien des Europäischen Kollisionsrechts am Beispiel
der Anknüpfung von Klimaklagen nach Art. 7 Rom II-VO 371

Andrea Bonomi

The Law Applicable to the Violation of Personality Rights –
Time to Fill the Gap? 391

Brigitta Lurger

Internationale Rechtsdurchsetzung auf sozialen Netzwerken –
Skizze einer stärker vernetzten Sichtweise 407

Robert Freitag

Ungelöste Konflikte zwischen Europäischem Bank- und
Kollisionsrecht der Zahlungsdienste – Ein *Known Unknown*
des Europäischen Internationalen Privatrechts 421

Georg Kodek

New York 2023: Ein neuer Anlauf zur Regelung ausländischer
Staateninsolvenz durch nationales Recht 443

II. Internationales Verfahrensrecht

Martin Gebauer/Alexander Critchley

Iura novit curia im deutschen, englischen und schottischen
Kollisionsrecht 465

Burkhard Hess

Die Zukunft des Systems der Brüssel I-Verordnung 485

Giesela Rühl

International Commercial Courts: *Game Changer* für die Beilegung
internationaler Streitigkeiten? 499

Ilaria Queirolo

Brussels Ia Regulation and rules in specific matters contained in
instruments of the Union 519

Rolf Wagner

Auslandsbezug nach der Brüssel Ia-VO – Unter besonderer
Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH 531

Rolf A. Schütze

Die Zweiklassengesellschaft im Internationalen Zivilprozessrecht und
die Gefährdung prozessualer Gerechtigkeit durch Privilegien 545

Robert Koch

Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen in Versicherungsverein-
barungen über Großrisiken im Anwendungsbereich der EuGVVO . . . 553

Haimo Schack

Auswirkungen eines Gläubiger- oder Schuldnerwechsels auf die
internationale Zuständigkeit, insbesondere auf Gerichtsstands-
und Schiedsvereinbarungen 569

Michael F. Müller-Berg

Der Erfüllungsort im Internationalen Zivilverfahrens- und
Internationalen Privatrecht – Ein Abschied auf Raten? 581

Reinhold Geimer

Art. 24 Nr. 5 EuGVVO und die Klage auf Rückforderung des durch
Zwangsvollstreckung zu Unrecht Erlangten 603

Daphne-Ariane Simotta

Zur internationalen Zuständigkeit für Oppositionsklagen,
insbesondere in Unterhaltssachen 613

Thomas Garber/Matthias Neumayr

Zur internationalen Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche
Verantwortung bei grenzüberschreitender Doppelresidenz 629

III. Internationales Insolvenzrecht

Francisco Garcimartín Alférez

Is EU Insolvency Law consistent? 647

Reinhard Bork

Art. 18 EuInsVO und das Schiedsverfahrensrecht 661

Sebastian Mock

Die Belegenheit von Gesellschaftsanteilen im europäischen
Insolvenzrecht 675

Jessica Schmidt

Cross-border conversions, mergers, and divisions of companies
subject to insolvency proceedings or preventive restructuring
frameworks 691

IV. Internationales Schiedsrecht

Karsten Thorn/Christopher Reibetanz

Die Stellung der Schiedsgerichtsbarkeit im Rechtsschutzsystem
der Europäischen Union 705

Herbert Kronke

Die Inkorporierung einer Schiedsklausel der Charterparty in
das Konnossement – Neue Fragen an klassischer Schnittstelle 721

<i>Wolfgang Wurmnest/Svenja Langenhagen</i>	
Die Nachprüfung kartellrechtlicher Schiedssprüche am Maßstab des Ordre public	731
<i>Franco Ferrari</i>	
Brèves observations sur l'applicabilité de la CVIM dans l'arbitrage international	747

V. Internationales Lieferkettenrecht

<i>Jürgen Basedow (†)</i>	
Von Lieferketten, Kinderarbeit und Standesämtern – Gedanken zu europäischer Moral und globaler Realität	761
<i>Ralf Michaels / Antonia Sommerfeld</i>	
EU-Lieferketten-Richtlinie und internationale Zuständigkeit	775
<i>Heinz-Peter Mansel</i>	
International-privatrechtliche Qualifikationsfragen des Lieferkettenrechts	793
<i>Eva-Maria Kieninger</i>	
Zivilrechtliche Haftung als Eingriffsnorm nach der Sorgfaltspflichtenrichtlinie: <i>Tertium datur!</i>	807
<i>Michael Stürner / Arkadiusz Wudarski</i>	
Sorgfaltspflichten in grenzüberschreitenden Lieferketten – Ein deutsch-polnisches Forschungsparanorama	821
<i>Gerhard Wagner</i>	
Lieferkettenhaftung zwischen Spezialgesetz und Kodifikation	837

VI. Rechtsvergleichung

<i>Tilman Repgen</i>	
Ernst Zitelmann zur Möglichkeit eines Weltrechts	857
<i>Christian von Bar</i>	
Rechtsfähigkeiten	877

Holger Fleischer

Ein Jahrhundert liechtensteinische Gesellschaftsrechtskultur 891

Jan von Hein

Vermögensübertragungen außerhalb des Erbrechts im *Common Law* –
Eine rechtsvergleichende Skizze 907

Arkadiusz Wudarski

Das Rechtskonzept der Vaterschaftsvermutung auf dem Prüfstand –
Rechtsvergleichende Betrachtung 921

VII. Einheitsrecht

Beate Czerwenka

Internationales Einheitsprivatrecht im Spannungsfeld
zwischen Europarecht und Völkerrecht 937

Ulrich Magnus

Germany and the CISG 949

Peter Huber

Die unberechtigte Geltendmachung von Nachbesserungsansprüchen
im UN-Kaufrecht 967

Eckart Brödermann

Das Spannungsverhältnis zwischen Genauigkeit und Glaskugel in
der Vertragsgestaltung – Warum die *Unidroit Principles 2016* so gut
für Langzeitverträge taugen: Ein Praxisbericht mit besonderem Fokus
auf die Autoindustrie 981

VIII. Miscellanea

Wolfgang Berlit

Einfluss der Darstellung von Rechtsanwälten in Spielfilmen auf
deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit 997

Stefanie Bock

Mankowskis Unvollendeter: Sind Mehreihen mit Auslandsbezug
wirklich und stets strafbar nach deutschem Recht? 1003

Stefan Ernst

Kameras im Gerichtssaal 1017

Helmut Heiss

Europäisierung des Rechts der Gruppenversicherung? –
Der EuGH als Motor der Rechtsentwicklung auf unionaler
und nationaler Ebene 1029

Erik Jayme (†)

Kunstrecht als Teil der Rechtskultur 1043

Nikolaos Klamaris

Gedanken zur Aktualität der Rechtsnaturfrage in der
rechtsdogmatischen Prozessrechtsdebatte in ihrer europäischen
und rechtsvergleichenden Dimension 1053

Otto Luchterhandt

Rechtsnihilismus und weitere prägende Eigenheiten der Rechtskultur
Russlands – Geschichtliche Wurzeln und heutiges Profil 1071

Maksymilian Pazdan

Delineation of the Regulation No 650/2012 and the Bilateral
Convention of 1993 between Poland and Ukraine 1089

Olaf Sosnitza

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu aggressiven
bzw. belästigenden Geschäftspraktiken 1103

Bea Verschraegen

What's in a name? – Zur rechtlichen Bedeutung
von Adelsprädikaten 1113

Schriftenverzeichnis 1129

Nachrufe Prof. Dr. Peter Mankowski 1203

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 1205

Politische Prinzipien des Europäischen Kollisionsrechts am Beispiel der Anknüpfung von Klimaklagen nach Art. 7 Rom II-VO

*Marc-Philippe Weller und Madeleine Petersen Weiner*¹

I. Einleitung

Das europäische Kollisionsrecht ist von politischen Prinzipien getragen. Neben dem primären Ziel der Förderung und Verwirklichung des Binnenmarkts² tritt seit dem Vertrag von Amsterdam (1997)³ das Bestreben hinzu, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu errichten.⁴ Ein zentraler Antrieb des europäischen Gesetzgebungsmotors ist dabei die Gewährleistung grenzüberschreitender Mobilität.⁵ Hatte die Mobilitätsförderung zunächst eine wirtschaftliche Zielsetzung,⁶ so rückte später auch das Individuum im nichtwirtschaftlichen Personenverkehr ins Zentrum.⁷ Die europäische Harmonisierung des Internationalen Privatrechts (IPR) greift den Gedanken des mobilen Individuums im EU-Raum auf Basis des in Art. 81 Abs. 2 lit. c) AEUV verankerten Kompetenztitels auf. So haben etwa die Rom I-⁸ und Rom

¹ Gedankt sei Dr. Anton Zimmerman und Wiss. Mit. Carolina Radke für wertvolle Anmerkungen und die Hilfe bei der Zusammenstellung der Quellen.

² Primärrechtlich verankert in Art. 26 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV).

³ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl. EG C340/01 v. 10.11.1997, in Kraft getreten am 1.5.1999.

⁴ M. Weller, in: M. Weller (Hrsg.), Europäisches Kollisionsrecht, 1. Aufl. 2016, Rn. 3; M. Weller, in: Gebauer/Teichmann (Hrsg.), Europäisches Privat- und Unternehmensrecht, 2. Aufl. 2022, § 16 Rn. 3.

⁵ Schwemmer, Anknüpfungsprinzipien im Europäischen Kollisionsrecht, 2018, 41; M.-P. Weller, La Méthode Tripartite du Droit International Privé: Désignation, Reconnaissance, Considération, in: Recueil des cours, tome 427 (2022), 128 mit Verweis auf „la complexité du monde globalisé et postmoderne“.

⁶ Vgl. dazu insbesondere zur Warenverkehrsfreiheit, EuGH, Urt. v. 11.7.1974, Rs. 8/74, Slg. 1974, 837 – Dassonville, Rn. 5; EuGH, Urt. v. 20.2.1979, Rs. 120/78, Slg. 1979, 649 – Cassis de Dijon, Rn. 8 f., vgl. dazu M. Weller (Fn. 4), Rn. 9.

⁷ Muir Watt, Indiana Journal of Global Legal Studies 25 (2018), 37, 39; Schwemmer (Fn. 5), 41–44.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“), ABl. EU L 177/6 v. 4.7.2008, in Kraft getreten am 17.6.2009 (im Folgenden: Rom I-VO).

II-Verordnung⁹ zum Ziel, Hindernisse bei der Verwirklichung europäischer Freizügigkeit (Art. 21 AEUV) zu überwinden, indem Privatrechtsverhältnisse einer Person unabhängig von ihrem jeweiligen Forum immer von demselben anwendbaren Recht regiert werden.¹⁰

Bei Konzeption und Design der einzelnen Kollisionsnormen ist der Unionsgesetzgeber – wie jeder Gesetzgeber – sowohl von eigenen politischen Zielen als auch von den Interessen seiner „stakeholder“ – bei der EU insbesondere der Mitgliedstaaten – geleitet.¹¹ Eine besondere Herausforderung besteht in Zielkonflikten, die der EU als supranationaler Organisation inhärent sind. Trotz des gemeinsamen Ziels der Mobilitätsförderung und desjenigen einer einheitlichen IPR-Kodifikation, eine internationale Entscheidungsharmonie zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern,¹² sind europäische Kollisionsnormen meist das Ergebnis umfangreicher Kompromissfindungen.¹³ Diese Interessen der EU und der Mitgliedstaaten zu beleuchten, hilft, den Gesamtorganismus des europäischen Kollisionsrechts als Ausdruck dieser Kompromissfindung besser zu verstehen.

Dieser Beitrag nimmt *Peter Mankowskis* Interesse an den Grundlagen des Europäischen Internationalen Privatrechts zum Anlass, die rechtspolitischen Erwägungen unter besonderer Berücksichtigung der Kollisionsnorm für Umweltschädigungen in Art. 7 Rom II-VO näher zu erörtern.¹⁴ *Mankowski* zeigt in seiner Schrift „Interessenpolitik und europäisches Kollisionsrecht“¹⁵ auf, dass das moderne Internationale Privatrecht keineswegs wertneutral ist. Diese Entwicklung nachzuzeichnen (II.), gibt Anlass, konkret die Handlungsortanknüpfung i.S.v. Art. 7 Rom II-VO einer besonderen interessenpolitischen Würdigung zu unterziehen (III.), bevor auf die Verwirklichung der angestrebten Ziele der Vorschrift im Einzelnen einzugehen sein wird (IV.).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. EU L 199/40 v. 31.7.2007, in Kraft getreten teils am 11.7.2008 (Art. 29), im Wesentlichen am 11.1.2009 (Art. 32) (im Folgenden: Rom II-VO).

¹⁰ „Mit den beiden Verordnungen, die das anwendbare Recht für die meisten Schuldverhältnisse abdecken, ist das *Fundament* für die Europäische Kodifikation des Internationalen Privatrechts geschaffen worden“, *Mansel/Thorn/R. Wagner*, IPRax 2009, 1, 2 (mit Hervorhebung durch Verf.); vgl. dazu ferner *Croon-Gestefeld*, in: Duden (Hrsg.), IPR für eine bessere Welt, 2022, 35, 41 f.

¹¹ Vgl. dazu *Uhlmann*, in: Duden (Hrsg.), IPR für eine bessere Welt, 2022, 51, 66 f.; ähnlich *Lehmann*, in: FS für Ulrich Spellenberg, 2010, 245, 259 mit Verweis auf die „ureigenen politischen Ziele“ der Union.

¹² Vgl. dazu *Mankowski*, in: Ott/Schäfer (Hrsg.), Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen, 2002, 118, 131–133.

¹³ Anschaulich dazu *R. Wagner*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 2016, 105, 112 f.; in Bezug auf die Entstehung von Art. 7 Rom II-VO, *Dickinson*, The Rome II Regulation, 2008, 430.

II. Rechtspolitische Interessen im Kollisionsrecht

1. Kollisionsrecht als neutrales Verweisungsinstrument

Die Frage nach den rechtspolitischen Erwägungen im Kollisionsrecht steht im Kontrast zum relativ „neutralen“ historischen Ursprung des IPR. Zurückgehend auf *Friedrich Carl v. Savigny* hat sich die Idee des Kollisionsrechts als neutrales Verweisungsrecht durchgesetzt, das Anknüpfungen idealerweise anhand der *räumlich engsten Verbindung* (und nicht der materiellrechtlich „besten“ Lösung) vornimmt. Dieser materiellrechtlich neutrale Ansatz lässt sich insofern auf *Savigny* zurückführen, als dieser von der Gleichwertigkeit aller Rechtsordnungen ausgeht,¹⁴ und nicht bei den Gesetzen souveräner Staaten, sondern beim Rechtsverhältnis selbst ansetzt.¹⁷ Die Aufgabe des Kollisionsrechts besteht im „klassischen IPR“ im Sinne *Savignys* darin, jedes Rechtsverhältnis derjenigen staatlichen Rechtsordnung zuzuordnen, „welche[r] [das Rechtsverhältnis] seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist (worin dasselbe seinen Sitz hat)“.¹⁸ Die Beurteilung des anwendbaren Rechts kann nicht anhand der Funktion oder der jeweiligen sachrechtlichen Vorzüge der in Rede stehenden Sachnormen getroffen werden.¹⁹ Das Kollisionsrecht darf sich nicht von den

¹⁴ Art. 7 Rom II-VO steht dabei paradigmatisch für das „politische internationale Privatrecht“, vgl. *M.-P. Weller/J. Nasse/L. Nasse*, in: Kahl/M.-P. Weller (Hrsg.), *Climate Change Litigation, A Handbook*, 1. Aufl. 2021, 378, 395, Rn. 53; so auch *Junker*, in: *Liber Amicorum Klaus Schurig*, 2012, 81, 96 (Art. 7 Rom II-VO als „Beispiel einer politisch motivierten und von einem konkreten sachrechtlichen Ergebnis gesteuerten Kollisionsnorm, die sich nur mit Mühe in das „klassische“ System des IPR einfügen lässt“). Ausgeklammert wird in diesem Beitrag die praktisch bedeutsame Frage der Rechtfertigungswirkung öffentlich-rechtlicher Anlagenehmigungen i.R.v. Art. 17 Rom II-VO, vgl. hierzu *Kadner Graziano*, in: *Sellier/Sarcevic/Bonomi/Volken* (Hrsg.), *Yearbook of Private International Law*, Vol. 9 (2007), 71, 78 ff.; *Mankowski*, IPRax 2010, 389, 390 ff.; *M.-P. Weller/Tran*, *Climate Action*, 2022, 1, 10 ff.; *M.-P. Weller/Tran*, *ZEuP* 2021, 573, 595 ff.

¹⁵ *Mankowski*, *Interessenpolitik und europäisches Kollisionsrecht*, 2011.

¹⁶ *Savigny*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. VIII, 1849, § 348, 27 f. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass *Savigny* nicht alle Rechtsordnungen als gleichwertig erachtete, sondern etwa auf die „gemeinsame[] christliche Gesittung“ Bezug nahm, vgl. dazu *Hornung*, *Internationales Privatrecht zwischen Wertneutralität und Politik*, 2021, 133; *Mansel*, *Personalstatut, Staatsangehörigkeit und Effektivität*, 1988, 46 f.; *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429, 430; *M.-P. Weller* (Fn. 5), 131: „*La règle de conflit ne s'intéresse pas au résultat substantiel ou à la justice individuelle que produit le droit désigné*“; *Jayme*, *Zugehörigkeit und kulturelle Identität – Die Sicht des Internationalen Privatrechts*, 2012, 13: „Das Internationale Privatrecht beruht auf einer einfachen Gerechtigkeitsidee. Es nimmt die inhaltlichen Unterschiede der Rechtsordnungen hin“.

¹⁷ *Savigny* (Fn. 16), § 360, 108; „kopernikanische Wende“ bei der Behandlung von Auslandssachverhalten, *Neuhaus*, *RabelsZ* 15 (1949/1950), 364, 366; *Rübl*, *Statut und Effizienz*, 2011, 180.

¹⁸ *Savigny* (Fn. 16), § 360, 108.

¹⁹ *Rübl* spricht von der „natürlichen Heimat“ des Rechtsverhältnisses, *Rübl* (Fn. 17), 180 ff.; *Mansel* (Fn. 16), 50.

Zielen des materiellen Rechts des Forumstaates leiten lassen, will es der intuitiven Tendenz entgegenwirken, die inländische Rechtsnorm für qualitativ überlegen zu halten.²⁰ Anpassungen sind allenfalls nachgelagert und einzelfallbezogen im Rahmen einer *ordre public*-Kontrolle vorzunehmen.²¹

Leitgedanke dieser Wertungen des so begründeten savignyschen IPR ist das Ideal des internationalen Entscheidungseinklangs.²² Dieses Ideal wird verwirklicht, wenn „die Rechtsverhältnisse, in Fällen einer Collision der Gesetze, dieselbe Beurteilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staate das Urtheil gesprochen werde“.²³ Savigny ebnet somit ausländischem Recht den Weg zum gleichberechtigten Einzug vor inländische Gerichte.²⁴ Indem auf das „räumlich“ beste Recht verwiesen wird, anstatt auf etwaige Wertungen des Gesetzgebers einer möglicherweise anwendbaren Sachnorm zu rekurrieren, wird ein System geschaffen, in dem die Anwendbarkeit von ausländischem Recht auf gleicher Ebene mit inländischem Recht steht und für die Durchsetzung partikularer politischer staatlicher Interessen grundsätzlich kein Raum bleibt.²⁵

2. Ausprägungen des Gleichwertigkeitsdogmas im modernen Kollisionsrecht

Die konkrete Ausprägung des Gleichwertigkeitsdogmas für die Ausgestaltung der Kollisionsnormen findet ihren Ausdruck im internationalen Entscheidungseinklang, der Wertneutralität des Kollisionsrechts und dem Prinzip der räumlich engsten Verbindung.²⁶ Der Gedanke der Wertneutralität schlägt sich zuvorderst

²⁰ *Neubaus*, *RabelsZ* 15 (1949/1950), 364, 372: „Savignys Fragestellung [führt] zu einer erwünschten *Entpolitisierung des Kollisionsrechts* und damit zu seiner Entlastung von nationalen Interessenkonflikten und von Chauvinismus“ (mit Hervorhebung im Original); *M.-P. Weller*, *IPRax* 2011, 429, 430 f.; *Uhlmann* (Fn. 11), 51 („strikte Trennung zwischen Kollisions- und Sachrecht“).

²¹ *M.-P. Weller*, *IPRax* 2011, 429, 431.

²² *v. Hoffmann/Thorn*, *Internationales Privatrecht*, 9. Aufl. 2007, § 1 Rn. 12 f.; s. dazu *Jayme* (Fn. 16), 14 f.

²³ *Savigny* (Fn. 16), § 348, 27.

²⁴ *Savigny* (Fn. 16), § 348, 27 mit Verweis auf die Gleichheit der Personen und der Rechtsverhältnisse im Falle einer Kollision; *M.-P. Weller*, *RabelsZ* 81 (2017), 748, 751.

²⁵ *Neubaus*, *RabelsZ* 15 (1949/1950), 364, 366. Von einer „vollständigen Isolation des Rechtsverhältnisses aus seinen sozialen Funktionen“ kann dennoch nicht gesprochen werden, *Rühl* (Fn. 17), 181; ähnlich *Mankowski* (Fn. 15), 16, der auf den engen Politikbegriff *Savignys* hinweist; vgl. ferner *Hornung* (Fn. 16), 5: „Das Internationale Privatrecht ist zu keinem Zeitpunkt seit seiner Entstehung ohne politische Einflüsse ausgekommen“; ähnlich *Gebauer*, in: *Gebauer/Huber* (Hrsg.), *Politisches Kollisionsrechts*, 2021, 35, 45, der vom „Narrativ“ des klassischen Kollisionsrechts spricht.

²⁶ *Lehmann* (Fn. 11), 245, 259 f.; *Mansel*, in: *FS für Claus-Wilhelm Canaris*, 2017, 739, 748; vgl. näher zum (missverständlichen) Begriff der Wertneutralität, *Gebauer* (Fn. 25), 35, 45 f.

im Prinzip der Allseitigkeit nieder.²⁷ Danach müssen Kollisionsnormen neutral und allseitig formuliert sein, d.h. sie müssen sich von den Wertungen des materiellen Rechts entkoppeln und dürfen in ihren Anknüpfungsergebnissen nicht die *lex fori* favorisieren.²⁸ Ferner kommt der Parteiautonomie als Verlängerung der Privatautonomie im Kollisionsrecht besondere Bedeutung zu.²⁹ Die engste Verbindung im Sinne *Savignys* wird in einer Rechtsordnung, die dem freien Willen verpflichtet ist, zuvorderst durch den autonomen Willen der Parteien bestimmt.³⁰ Fehlt eine Rechtswahl, bestimmt sich die Anknüpfung in objektiver Hinsicht nach dem Prinzip der engsten Verbindung.³¹ Dabei wird zugunsten der Kollisionsrechtssubjekte im Dienste der Rechtssicherheit eine Typisierung der Anknüpfungsgegenstände vorgenommen.³² Zugleich bieten Ausweichklauseln die erforderliche Flexibilität, um den Besonderheiten des Einzelfalls systemimmanent, d.h. ohne eine Aufladung mit materiellen Wertentscheidungen, gerecht zu werden.³³

3. Politisierung des Internationalen Privatrechts

Das Grundgerüst eines neutralen Verweisungsrechts, wie es *Savigny* postuliert, hat im europäischen Kollisionsrecht zwar immer noch Bestand, jedoch sind abseits der bereits erwähnten Strukturmerkmale einige Veränderungen erkennbar. Zeugnis der Einflüsse von *Savigny* ist nach wie vor die Frage der engsten Ver-

²⁷ *Mansel* (Fn. 26), 739, 742 f.; *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429, 431; *M.-P. Weller*, in: Arnold (Hrsg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 2016, 133, 137; zu den historischen Hintergründen, vgl. *Basedow*, in: Rupp (Hrsg.), IPR zwischen Tradition und Innovation, 2019, 1, 4; *M. Weller* (Fn. 4), Rn. 51 ff.

²⁸ *Lehmann* (Fn. 11), 245, 259 f.; *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429, 431; *M.-P. Weller* (Fn. 5), 131.

²⁹ In Bezug auf die Rom I-VO, s. *v. Hein*, in: Rauscher (Hrsg.), EuZPR/EuIPR, Rom I-VO, Rom II-VO, Bd. 3, 5. Aufl. 2023, Einl. Rn. 2; *Brödermann/Rosengarten*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl. 2019, Rn. 370 f.; *Lehmann* (Fn. 11), 245, 247.

³⁰ *v. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. 2, 2. Aufl. 2019, § 1 Rn. 62; *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429, 431.

³¹ *v. Hein* (Fn. 29), Art. 4 Rom I-VO Rn. 1.

³² *v. Hein* (Fn. 29), Einl. Rn. 3; *Lehmann* (Fn. 11), 245, 246 (Einteilung der vertraglichen Schuldverhältnisse „in gewisse Kategorien“); *Mansel* (Fn. 26), 739, 744; *Mansel* (Fn. 16), 50: „[Die Anknüpfungspunkte der Kollisionsnormen] bilden [...] die Summe der als relevant angesehenen Wertungsgesichtspunkte“; *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429, 432; *M.-P. Weller* (Fn. 27), 133, 140.

³³ Vgl. nur ErwGr. 14 u. 18 Rom II-VO; vgl. dazu *v. Hoffmann/Thorn* (Fn. 22), § 1 Rn. 135; *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429, 432. Daneben tritt das Bedürfnis, im Anschluss an die Ermittlung einer für einen Lebenssachverhalt relevanten Rechtsordnung („Nationalisierung“), die mit der Internationalität des Falles verbundenen Besonderheiten durch Anpassungen zu berücksichtigen („Internationalisierung“), vgl. dazu *Mansel* (Fn. 16), 49 f.; *Mansel* (Fn. 26), 739, 779.

bindung und das Ziel des Entscheidungseinklangs.³⁴ Allerdings vollzieht sich ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Frage, *wie* das Recht der engsten Verbindung bestimmt wird. Sozial- und wirtschaftspolitische Belange sowie Effizienzgesichtspunkte³⁵ spielen bei der europäischen Kollisionsrechtsvereinheitlichung erkennbar eine wachsende Rolle.³⁶ Im europäischen Kollisionsrecht lassen sich Materialisierungs- und Unilateralisierungstendenzen beobachten, die darauf abzielen, die Ziele des Unionsgesetzgebers – wie etwa den Schwächerenschutz³⁷ – schon auf der Verweisungsebene umzusetzen, indem das Umgebungsrecht der schwächeren Seite zur Anwendung berufen wird.³⁸ Insofern wird das Verständnis dessen, was als „engste“ Verbindung verstanden wird, politisch aufgeladen.

Vor dem Hintergrund des europäischen Rechtssetzungsprozesses und der Bedeutung, die Lobbyverbände in weiten Teilen des Verfahrens spielen,³⁹ ist dies wenig überraschend.⁴⁰ Denn wie *Mankowski* treffend anmerkt, ist „[j]edes [...] Recht Objekt der Rechtspolitik, jedenfalls wenn es von politischen Organen gemacht wird“.⁴¹

Das europäische Kollisionsrecht bildet keine Ausnahme. Dabei verfolgt es die im EUV und im AEUV niedergelegten materiellen Ziele des (Unions-)Gesetz-

³⁴ Vgl. etwa ErwGr. 16 Rom I-VO; v. *Hein* (Fn. 29), Einl. Rn. 3; *Lehmann* (Fn. 11), 245, 252 f.; vgl. ferner *Uhlmann* (Fn. 11), 51, 66; *M.-P. Weller* (Fn. 27), 133, 135; *Stürmer*, in: FS für Herbert Kronke, 2020, 557, 558.

³⁵ Vgl. dazu insbesondere *Mankowski* (Fn. 12), 118, 127 ff.; vgl. ferner grundlegend *Rühl* (Fn. 17).

³⁶ *Lehmann* (Fn. 11), 245, 252; *M.-P. Weller/Schulz*, in: v. Hein/Kieninger/Rühl (Hrsg.), *How European is European Private International Law*, 2019, 285 f.; *Stürmer* (Fn. 34), 557, 560; *Gebauer/Huber* in *Gebauer/Huber* (Hrsg.), *Politisches Kollisionsrecht*, 2022, VII, IX.

³⁷ Vgl. etwa ErwGr. 23 Rom I-VO: „Bei Verträgen, bei denen eine Partei als schwächer angesehen wird, sollte die schwächere Partei durch Kollisionsnormen geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regel.“ Vgl. ferner Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1(a) Rom II-VO, s. dazu *M.-P. Weller* (Fn. 27), 133, 153; vgl. allgemein zur kollisionsrechtlichen Ausprägung des Schwächerenschutzes, *Gebauer* (Fn. 25), 35, 62 f.

³⁸ *Stürmer* (Fn. 34), 557, 560. Verwiesen sei überdies auf Eingriffsnormen und die Ausdehnung des Anknüpfungspunktes des gewöhnlichen Aufenthaltes, der zunehmend in Kombination mit den Regeln der internationalen Zuständigkeit zu einem Gleichlauf von *forum* und *ius* führt, *M.-P. Weller*, *RabelsZ* 81 (2017), 748, 758, 767–770; *M.-P. Weller*, in: *Leible/Unberath* (Hrsg.), *Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?*, 2013, 295 (zum gewöhnlichen Aufenthalt als „kleinem Bruder“ der Parteiautonomie); *M.-P. Weller* (Fn. 5), 131 f.; zu unilateralistischen Tendenzen im europäischen Gesellschaftskollisionsrecht, vgl. ferner *Schurig*, in: *Liber Amicorum Kegel*, 2002, 199–221; zum Begriff der Materialisierung, vgl. *Croon-Gestefeld* (Fn. 10), 35, 37 ff.; *Mankowski*, in: FS für Christian v. Bar, 2022, 225, 233: „Die Sachrechte (und die in ihnen im Idealfall abgebildeten Bedürfnisse der einzelnen Gesellschaften) werfen die Frage nach zu berücksichtigenden Werten auf, der auch das IPR nicht ausweichen kann“.

³⁹ Vgl. dazu ausführlich *Mankowski* (Fn. 15), 16 f.

⁴⁰ Vgl. aber die zutreffende Beobachtung von *Lehmann*, dass *Savigny* sich wahrscheinlich über den einseitigen Schutz einer Partei im europäischen Vertragskollisionsrecht gewundert hätte, *Lehmann* (Fn. 11), 245, 252; *Gebauer/Huber* (Fn. 36), VII, XV.

⁴¹ *Mankowski* (Fn. 15), 16.

gebers.⁴² Zu diesen Zielen zählen die Förderung des Binnenmarktes, die Erhöhung von Rechtssicherheit, die Antidiskriminierung (Art. 10 AEUV), der Umweltschutz (Art. 11 AEUV) sowie der Schutz der Wirtschafts- und Integritätsinteressen der Unionsbürger und -gesellschaften.⁴³ Diese Ziele spiegeln sich in den Anknüpfungsprinzipien des Unionsrechts wider.

III. Die Politik hinter der Kollisionsregel für Umweltschädigungen in Art. 7 Rom II-VO

1. Systematik und Regelungsziel des Art. 7 Rom II-VO

Art. 7 Rom II-VO gewinnt in Anbetracht der Tatsache, dass Umweltschädigungen oft Auswirkungen weit über nationale Grenzen hinaus haben, besondere Bedeutung.⁴⁴ Art. 7 Rom II-VO räumt dem Geschädigten einer Umweltschädigung⁴⁵ in Abweichung von der Grundanknüpfung an den Erfolgsort (*lex loci*

⁴² Vgl. aus nationaler Sicht bereits die Feststellung, dass das Kollisionsrecht kein rein neutrales Verweisungsrecht darstellt, sondern die in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden Werte des Verfassungsgebers zu beachten hat, BVerfG, Beschluss v. 4.5.1971 – 1 BvR 636/68, BVerfGE 31, 58; *Gebauer/Huber* (Fn. 36), VII, XV; zum europäischen Kollisionsrecht, s. *Lehmann* (Fn. 11), 245, 259: „[E]in von politischen Interessen und Wertungen gänzlich unbeeinflusstes Kollisionsrecht [wäre] in der heutigen Zeit reine Träumerei“, ebenso *Uhlmann* (Fn. 11), 51, 68, nach dem „ein unpolitisches IPR mehr Illusion als Realität ist“; *M.-P. Weller/Schulz* (Fn. 36), 285. Es kommt hinzu, dass auch das Privatrecht selbst egalisierende und redistribuierende Funktionen übernimmt, *M.-P. Weller/Göbel*, in: *Gebauer/Huber* (Hrsg.), *Politisches Kollisionsrecht*, 2021, 75, 81 f.; in Bezug auf den Gleichheitssatz als Grundlage des Kollisionsrechts, vgl. ferner *Mansel* (Fn. 16), 47 f.

⁴³ *M.-P. Weller*, IPRax 2011, 429, 432 ff.; *M. Weller* (Fn. 4), Rn. 49 f.

⁴⁴ *Kadner Graziano*, *RabelsZ* 73 (2009), 1, 46; zur Bedeutung des Art. 7 Rom II-VO i.R.v. Klimawandelklagen, vgl. *Weiner/M.-P. Weller*, in: *Bonomi/Pretelli/Romano* (Hrsg.), *Yearbook of Private International Law*, Vol. 23 (2021/2022), 261–280. Zur Qualifikation der Ansprüche für Haftungsklagen gegen Konzernobergesellschaften, vgl. ausführlich *Mansel/Kubl*, in: *FS für Christian v. Bar*, 2022, 251 ff.

⁴⁵ „Umweltschaden“ i.S.v. Art. 7 Rom II-VO beschreibt nach Maßgabe des ErwGr. 24 der Rom II-VO „eine nachteilige Veränderung der natürlichen Ressource, wie Wasser, Boden oder Luft, eine Beeinträchtigung einer Funktion, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt, oder eine Beeinträchtigung der Variabilität unter lebenden Organismen“. Konkretisierend kann Art. 2 Umwelthaftungsrichtlinie herangezogen werden, Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. EU L 143/56 v. 30.4.2004, in Kraft getreten am 30.4.2004 (Art. 20); s. dazu *Bittmann*, in: *M. Weller* (Hrsg.), *Europäisches Kollisionsrecht*, 1. Aufl. 2016, Art. 7 Rom II-VO Rn. 299. Zur Unbeachtlichkeit der Abweichung des Begriffs „Umweltschaden“ (ErwGr. 24) von „Umweltschädigung“ (Art. 7 Rom II-VO), vgl. *König/Tetzlaff*, *RIW* 2022, 25, 28.

damni) nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ein Optionsrecht zugunsten des Handlungsortes (*lex loci delicti commissi*) ein.⁴⁶

In Fällen, in denen keine Rechtswahl⁴⁷ getroffen wurde, ist im Anwendungsbereich von Art. 7 Rom II-VO in einem ersten Schritt danach zu fragen, in welchem Staat der Schaden eingetreten ist, Art. 7 Hs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO. Der Erfolgsort ist dort zu verorten, wo die geschädigte Umweltressource zu lokalisieren ist.⁴⁸

In einem zweiten Schritt ist zu ermitteln, ob der Geschädigte seinen Anspruch *alternativ* auf das Recht des Staates zu stützen sucht, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, Art. 7 Hs. 2 Rom II-VO. Der Handlungsort ist an dem Ort belegen, an dem die unerlaubte Handlung (unter Ausschluss lediglich vorbereitender Handlungen) ausgeführt wird oder sich die Betriebsgefahr im Rahmen einer Gefährdungshaftung realisiert hat.⁴⁹

Das Wahlrecht zwischen dem Handlungs- und dem Erfolgsort entspricht der im deutschen Deliktskollisionsrecht⁵⁰ und europäischen internationalen Zivilprozessrecht⁵¹ generell verwirklichten Ubiquitätsregel, die im europäischen Kollisionsrecht in Art. 7 Rom II-VO nur punktuell und bereichsspezifisch für Umweltschädigungen verwirklicht wurde.⁵² Eine Durchbrechung der Tatortre-

⁴⁶ Dies beinhaltet eine kollisionsrechtliche *facultas alternativa*, die durch einseitige Willenserklärung des Geschädigten ausgeübt wird. Zur Ausübung des Optionsrechts verweist ErwGr. 25 auf die *lex fori*. Nach deutschem Recht kann ein Geschädigter gem. Art. 46a EGBGB nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder am Ende des schriftlichen Vorverfahrens zugunsten des Rechts des Handlungsortes optieren. *Junker* sieht den damit einhergehenden Zwang einer frühzeitigen Festlegung auf eine Rechtsordnung als den „Preis für die Privilegierung“ an, *Junker* (Fn. 14), 81, 92; *Junker*, in: MüKo BGB, Bd. 13, 8. Aufl. 2021, Art. 7 Rom II-VO Rn. 24.

⁴⁷ Die Möglichkeit der Rechtswahl nach Art. 14 Rom II-VO wird durch Art. 7 Rom II-VO nicht berührt, *Junker* (Fn. 46), Art. 7 Rom II-VO Rn. 7.

⁴⁸ *Bittmann* (Fn. 45), Art. 7 Rom II-VO Rn. 306.

⁴⁹ *Pabst*, in: Rauscher (Hrsg.), EuZPR/EuIPR, 5. Lieferung, 2023, Art. 7 Rom II-VO Rn. 29; *Dörner*, in: Schulze (Hrsg.), BGB, 11. Aufl. 2021, Art. 7 Rom II-VO Rn. 3.

⁵⁰ Art. 40 Abs. 1 EGBGB führt zur Anwendung des Rechts des Handlungsortes (Hs. 1). Der Verletzte kann alternativ verlangen, dass stattdessen das Recht des Erfolgsortes Anwendung findet (Hs. 2). Zu den Ursprüngen des Ubiquitätsprinzips, s. auch *v. Hein*, VersR 2007, 440, 449 („Ubiquitätslehre deutscher Prägung“).

⁵¹ Art. 7 Nr. 2 EuGVVO spricht vom „Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“. Dies meint nach EuGH, Urt. v. 30.11.1976, Rs. 21/76, Slg. 1976, 01735 – Bier/Mines de Potasse d’Alsace, Rn. 15/19 ff. sowohl den Handlungsort als auch den Erfolgsort. Die Entscheidung erging zu Art. 5 Nr. 3 des Brüsseler Übereinkommens, ist jedoch im Einklang mit dem Kontinuitätsgedanken aus ErwGr. 34 der EuGVVO auf die EuGVVO übertragbar; vgl. dazu *Hess*, EuZPR, 2. Aufl. 2020, § 4 Rn. 4.44 ff.

⁵² *Mankowski* (Fn. 15), 389; *Dickinson* (Fn. 13), 439; *Mansel*, ZGR 2018, 439, 457; vgl. kritisch zur Ubiquitätsregel bei Umwelthaftungsfällen, *Kadner Graziano*, IPRax 2004, 137, 140 f., 144, der eine (ausschließliche) Anknüpfung am Schadenseintrittsort präferiert; vgl. dazu ferner schon *Kadner Graziano*, La responsabilité délictuelle en droit international privé européen, 2004, 100: „Le critère du lieu où l’atteinte au bien juridiquement protégé est survenue (lieu du résultat) constitue la solution la plus appropriée. Il n’y a nul besoin de le concrétiser“.

gel im Sinne eines gemeinsamen Umgebungsrechts der Parteien (Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO) bleibt dabei ebenso versperrt wie ein Rekurs auf die Ausweikklausel des Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO.⁵³ Die Entscheidung für ein Wiederaufleben des Ubiquitätsprinzips i.R.v. Art. 7 Rom II-VO war im Gesetzgebungsverfahren rechtspolitisch umstritten und ist legitimationsbedürftig.⁵⁴

2. Geschädigtenschutz (*favor laesi*) als Motiv für das Wahlrecht?

Die in Art. 7 Rom II-VO etablierte Abweichung von der Grundanknüpfung an den Erfolgsort aus Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO begründet sich damit, dass der für gewöhnliche unerlaubte Handlungen als gerecht empfundene Interessenausgleich im Kontext von Umweltschädigungen nicht überzeugt.⁵⁵ Umweltschädigungen haben ebenso wie andere unerlaubte Handlungen regelmäßig internationale Auswirkungen und die diese regelnden Sachrechte der Mitgliedstaaten weichen teils erheblich voneinander ab.⁵⁶ Eine Bevorteilung des Geschädigten in Umwelthaftungsfällen gegenüber denen anderer Delikte war im Gesetzgebungsverfahren indes nicht das *handlungsleitende* Motiv. In der Tat wäre es ungerecht, wenn man über das Wahlrecht in Art. 7 Rom II-VO primär die Privilegierung eines Geschädigten, der vermittelt durch eine Umweltschädigung eine Verletzung erleidet, gegenüber einem Opfer eines unmittelbaren Personenschadens bewirken wollte.⁵⁷ Letzterer muss sich mit der Erfolgsortanknüpfung zufrieden geben, während Ersterem das Wahlrecht zugunsten des Handlungsortes zugutekäme. Vor dem Hintergrund des Geschädigtenschutzes müssten aber beide das Rechtsverhältnis dem Handlungsortrecht unterstellen dürfen, was rechtspolitisch indes ausweislich Art. 4 Rom II-VO nicht gewünscht war.⁵⁸

⁵³ Dies zeigt der systematische Verweis des Art. 7 Rom II-VO (lediglich) auf Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO; vgl. dazu *Wurmnest*, in: Herberger *et. al.* (Hrsg.), *jurisPK-BGB*, Bd. 6, 10. Aufl., Stand: 1.7.2023, Art. 7 Rom II-VO Rn. 2; *Pabst* (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 27a f.; anders gelagert ist dagegen das deutsche Recht in Art. 40 Abs. 2 S. 1 EGBGB, vgl. dazu *Leible/Lehmann*, *RIW* 2007, 721, 729.

⁵⁴ *Bittmann* (Fn. 45), Art. 7 Rom II-VO Rn. 298; *Wurmnest* (Fn. 53), Art. 7 Rom II-VO Rn. 1; *Juncker* (Fn. 46), Art. 7 Rom II-VO Rn. 3 f.; *Huber*, in: Budzikiewicz/M.-P. Weller/*Wurmnest* (Hrsg.), *BeckOGK*, Stand 1.6.2022, Art. 7 Rom II-VO Rn. 3 ff.; vgl. zum Ganzen *Zeidler*, *Klimahaftungsklagen*, 2022, 277 ff.

⁵⁵ Dieser Befund ergibt sich bereits aus der Existenz einer besonderen Kollisionsnorm selbst, vgl. *ErwGr. 19 Rom II-VO*.

⁵⁶ *Kadner Graziano* (Fn. 14), 71, 73; *Pabst* (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 2.

⁵⁷ *Leible/Lehmann*, *RIW* 2007, 721, 728; *Pabst* (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 33; *Bogdan/Hellner*, in: Magnus/Mankowski (Hrsg.), *ECPII*, Rome II Regulation, 2019, Art. 7 Rn. 1; so auch *Kühne*, in: FS für Bauer, 2019, 817, 824 (die Sonderregelung führe zu „gänzlich unbegründbaren Differenzierungen“).

⁵⁸ Anders löste der deutsche Gesetzgeber die Interessenkollision mit der allgemeinen Deliktskollisionsnorm in Art. 40 Abs. 1 EGBGB auf: Danach hat der Geschädigte ein Wahlrecht zwischen dem Handlungs- (Hs. 1) und dem Erfolgsort (Hs. 2). Praktisch bedeutsam ist

3. Schutz des Rechtsgutes Umwelt (*favor naturae*)

Vielmehr strebt der Unionsgesetzgeber über das Ubiquitätsprinzip eine Verhaltensteuerung auf Seiten des Schädigers an.⁵⁹ In dem Bewusstsein des Ausnahmecharakters von Art. 7 Rom II-VO rechtfertigt der europäische Gesetzgeber die so gefundene Lösung *in favorem naturae* mit den primärrechtlich verankerten Umweltschutzziele der Union (Art. 11, 191 AEUV;⁶⁰ Art. 37 Eu-GrCh⁶¹), welche in Art. 7 Rom II-VO auch kollisionsrechtlich zum Ausdruck kommen.⁶² Indem Betreiber umweltverschmutzender, emissionsstarker Anlagen ihr Verhalten aufgrund der Rechtswahlmöglichkeit des Klägers potenziell am strengsten Recht ausrichten müssen, wird mittelbar die Entstehung oder Intensivierung von Umweltschädigungen vermieden.⁶³ Schädiger können ihre Anlagen somit

Art. 40 EGBGB aufgrund der europarechtlichen Überlagerung des Kollisionsrechts zuvorderst im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom II-VO vom Anwendungsbereich der Rom II-VO ausgenommen sind.

⁵⁹ *Mankowski* (Fn. 15), 74 f. („Abschreckungseffekt“); so auch *Symeonides*, in: Sellier/Sarcevic/Bonomi/Volken (Hrsg.), *Yearbook of Private International Law*, Vol. 9 (2007), 149, 166 („detering effect“); v. *Plebwe*, in: Hüfstege/Mansel (Hrsg.), *BGB*, Bd. 6, 3. Aufl. 2019, Art. 7 Rom II-VO Rn. 4; *Junker* (Fn. 14), 81, 90 („Handlungssteuerung“); vgl. aber kritisch gegenüber der verhaltenssteuernden Wirkung des IPR, *Bogdan/Hellner* (Fn. 57), Art. 7 Rom II-VO Rn. 3: „It is less likely that rules of private international law have an influential role to play in such decisions [regarding the localization of polluting activities]“.

⁶⁰ Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV enthält zudem das Verursacherprinzip. Nach diesem materiellrechtlichen Grundsatz muss derjenige, der für seine schädigende Handlung Vorteile erzielt, auch die damit verbundenen Nachteile tragen (sog. „polluter pays principle“). Dies stellt jedoch keine sachgerechte kollisionsrechtliche Rechtfertigung des Ubiquitätsprinzips in Art. 7 Rom II-VO dar, denn *erstens* hieße dies, den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen, weil erst durch die Anwendung des Sachrechts ermittelt werden kann, ob jemand bzw. wer Verursacher ist. *Zweitens* ergäben sich sonst Wertungswidersprüche mit der Anknüpfung der Produkthaftung, Art. 5 Rom II-VO, bei der ebenfalls zweifelsfrei wirtschaftliche Interessen verfolgt werden, die aber gerade anders ausgestaltet ist, vgl. dazu *Pabst* (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 30a; so auch *Mankowski*, IPRax 2010, 389, 390; a.A. *Junker* (Fn. 14), 81, 89 f.; ebenso *Yiannoudakou*, *Is the grass polluted on the other side? An analysis of liability for environmental damage under Regulation 864/2007 ('Rome II')* (2023), abrufbar unter: <https://blog.lselawreview.com/2023/02/grass-polluted-side-analysis-liability-environmental-damage-regulation-8642007-rome-ii> (zuletzt abgerufen am: 18.9.2023).

⁶¹ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Grundrechtecharta erst nach Verabschiedung der Rom II-VO vom 11.7.2007 in Kraft getreten ist und Art. 37 EU-GrCh somit neben die bereits normierten Umweltschutzbestimmungen tritt, vgl. dazu *Kindler*, RIW 2021, 321, 325.

⁶² ErwGr. 25 Hs. 1 Rom II-VO mit Verweis auf Art. 174 EGV, der dem heutigen Art. 191 AEUV entspricht; zur in ErwGr. 25 zum Ausdruck kommenden geänderten Motivlage des Gesetzgebers, vgl. *Uhlmann* (Fn. 11), 51, 67; *Junker* (Fn. 46), Art. 7 Rom II-VO Rn. 2; *Mankowski*, IPRax 2010, 389; *Dacey/Morris/Collins*, *Conflict of Laws*, Vol. 2, 2012, 2239, Rn. 35–069; *Pabst* (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 4; *Álvarez-Armas*, in: Michaels/Abou-Nigm/van Loon (Hrsg.), *The Private Side of Transforming Our World – UN Sustainable Development Goals 2030 and the applicable law in domestic courts' proceedings*, 2021, 2.2.

⁶³ *Mankowski*, IPRax 2010, 389; *Bogdan/Hellner* (Fn. 57), Art. 7 Rom II-VO Rn. 2; *Junker* (Fn. 14), 81, 90.

nicht rechtsarbiträr gezielt in Grenzregionen oder in Staaten mit niedrigen Umweltschutzniveaus ansiedeln, um sich ihrer deliktsrechtlichen Verantwortung zu entziehen: Dies würde ihnen kollisionsrechtlich „nichts nützen“ – die Rechtswahlmöglichkeit des Geschädigten holt sie ein.⁶⁴ Unterdessen nimmt der Gesetzgeber bewusst eine Schlechterstellung nicht im Forumstaat ansässiger Emittenten in Kauf, die sich neben dem inländischen Erfolgsortrecht auch an ihren eigenen Verhaltensstandards ausrichten müssen.⁶⁵ Geschädigte aus Staaten mit niedrigeren Umweltstandards kommen zugleich in den Genuss höherer Umweltschutzniveaus im Standortland der Anlagen.⁶⁶

Hinter dem scheinbar primären Geschädigtenschutz, den man in dem Wahlrecht des Art. 7 Rom II-VO *prima facie* vermuten könnte, verbirgt sich also bei Lichte besehen vielmehr das übergeordnete Ziel, Umweltstandards über die konkrete Umweltschädigung hinaus *allgemein* anzuheben^{67, 68} Dies bringt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss eindrücklich auf den Punkt:

„[...] der Gemeinschaftsgesetzgeber [verfolgt] mit der Durchbrechung der Grundregel durch das Wahlrecht des Geschädigten [unverkennbar] im kollisionsrechtlichen Gewand eigentlich außerhalb des Kollisionsrechts liegende Ziele [...], indem er nämlich generalpräventiv dem potentiellen Umweltschädiger mit einem strengeren materiellen Recht droht und ihn so zu veranlassen versucht, den Umweltschutz mit besonderer Sorgfalt zu betreiben“.⁶⁹

⁶⁴ Kadner Graziano, RabelsZ 73 (2009), 1, 46; Mankowski, IPRax 2010, 389.

⁶⁵ Kadner Graziano (Fn. 14), 71, 74 f.; Pabst (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 32; Mankowski, IPRax 2010, 389, 390.

⁶⁶ Mankowski, IPRax 2010, 389, 390; zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Geschädigten auf unterschiedlichen Seiten einer Grenzregion, vgl. ferner Kieninger, in: Kahl/M.-P. Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation, A Handbook, 1. Aufl. 2021, 119, 141, Rn. 48.

⁶⁷ Symeonides (Fn. 59), 149, 166: „Giving the victim a choice is simply the vehicle for ensuring [a higher standard]“ (mit Hervorhebung im Original); Yiannoudakou (Fn. 60).

⁶⁸ Dagegen sehen Bogdan/Hellner v.a. Effizienzgesichtspunkte als vordergründiges Motiv für die Handlungsortanknüpfung in Art. 7 Rom II-VO. Denn gerade, weil Umweltschäden in verschiedene Staaten austreten können, ermöglicht dies Geschädigten aus unterschiedlichen Staaten, ihre Klagen demselben Recht zu unterstellen und vereinfacht die Verfahrensführung, Bogdan/Hellner (Fn. 57), Art. 7 Rom II-VO Rn. 3. In ihrer Begründung stützt die EU-Kommission sich indes stets auf Umweltschutzgesichtspunkte, vgl. KOM(2003) 427 endg. 2003/0168 (COD), vom 22.7.2003, 21/22; vgl. dazu Duczek, Rom II-VO und Umweltschädigung – Ein Überblick, 2009, 24.

⁶⁹ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 2.6.2004 zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)“, ABl. EU C 241/1 v. 28.9.2004, Abschnitt 5.5 (mit Hervorhebung durch Verf.); vgl. dazu auch Kindler, RIW 2021, 321, 323.

IV. Verwirklichung der politischen Ziele des Art. 7 Rom II-VO am Beispiel der Klimaklagen

1. Politikverwirklichung via teleologische Auslegung

Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung muss die Union die im Primärrecht verankerten unionspolitischen Ziele verwirklichen, Art. 5 Abs. 2 S. 1 EUV. Diese Ziele schlagen auch aus kompetenziellen Gründen auf das europäische Kollisionsrecht durch.⁷⁰

Die Bewältigung dieses unionsrechtlich gewollten Paradigmenwechsels vom neutralen Verweisungsrecht zur politischen Anknüpfung kann durch teleologische Auslegung erreicht werden. Im kodifizierten System des europäischen Kollisionsrechts kommt der teleologischen Auslegung unter Bezugnahme auf den *effet utile*-Grundsatz aus Art. 4 Abs. 3 EUV besondere Bedeutung zu, um den rechtspolitischen Zielen der Union zu praktischer Wirksamkeit zu verhelfen.⁷¹ Danach ist im Rahmen unterschiedlicher Auslegungsmöglichkeiten einer Unionsnorm diejenige zu wählen, die das Unionsziel – hier den Umweltschutz, der über die Querschnittsklausel in Art. 11 AEUV auch die Interpretation des Kollisionsrechts prägt – bestmöglich verwirklicht.⁷²

2. Förderung des Umweltschutzes (Art. 11 AEUV) bei der Interpretation des Art. 7 Rom II-VO

Das Europäische Kollisionsrecht atmet die politischen Ziele der Union und dabei namentlich auch den Umweltschutz (Art. 11 AEUV). Pointiert mit *Mankowski*: Das IPR kann sich nicht von den spezifischen Zielen des Unionsrechts absentieren.⁷³

Dies soll am Beispiel der Klimaklagen und ihrer kollisionsrechtlichen Behandlung nach Art. 7 Rom II-VO exemplifiziert werden.⁷⁴ Eine etwaige Haf-

⁷⁰ *M.-P. Weller* (Fn. 27), 133, 146; vgl. dazu ausführlich *Croon-Gestefeld* (Fn. 10), 35, 41 ff. mit dem Hinweis, dass das IPR nicht allein aus kompetenziellen Gründen politisiert wird. Dies zeigt sich an dem Vergleich mit dem autonomen IPR, welches ebensowenig frei von politischen Wertungen ist.

⁷¹ *Mankowski* (Fn. 38), 225, 229; *Hess* (Fn. 51), § 4 Rn. 4.44 ff.

⁷² *Kindler*, RIW 2021, 321, 325; *Mansel* (Fn. 26), 739, 765.

⁷³ Vgl. dazu *supra* III.3.; vgl. *Mankowski* (Fn. 38), 225, 233, 241.

⁷⁴ Vgl. zur rechtlichen Behandlung von Klimaklagen bereits *M.-P. Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573; *M.-P. Weller/Tran*, (Fn. 14), 1; *M.-P. Weller/Tran*, EurUP 2021, 342; *Kahl/M.-P. Weller* (Hrsg.), *Climate Change Litigation*, 2021; *Schmidt-Abrendt*, ZUR 2023, 416; *Verheyen*, ZRP 2021, 133; *Groh*, in: *Weber* (Hrsg.), *Rechtswörterbuch*, 30. Ed. 2023, „Klimaklage“; *Abel*, NJW 2023, 2305; *Kuntz*, NZG 2023, 633; *Graser*, ZUR 2019, 271; zur internationalen Zuständigkeit der *Climate Change Litigation* in Deutschland, vgl. ausführlich *Mankowski*, in: *FS für Arndt Schmehl*, 2019, 557, 558 ff.

tion privater Treibhausgasemittenten für Schäden des globalen Klimawandels fällt in den Anwendungsbereich des Art. 7 Rom II-VO.⁷⁵

a) *Kompensations-, Adaptations- und Mitigationsklagen*⁷⁶

Allerdings sind bei Klimaklagen je nach Anspruchszielen drei Typen zu unterscheiden, die kollisionsrechtlich unterschiedlich zu behandeln sind.⁷⁷

Entweder begehren die Kläger Schadensersatz für durch den Klimawandel entstandene Schäden (*compensation*)⁷⁸, Aufwendungsersatz für Anpassungsmaßnahmen (*adaptation*)⁷⁹ oder die Reduktion schädlicher Treibhausgasemissionen (*mitigation*)⁸⁰.

Bei Kompensations- und Adaptionsklagen hat die Klägerseite das Wahlrecht des Art. 7 Rom II-VO und kann den möglichen Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch entweder dem Erfolgsort oder aber dem Handlungsort unterstellen.

Bei CO₂-Reduktions- bzw. Mitigationsklagen hingegen wird eine Verhaltensänderung des beklagten Emittenten – mithin eine Änderung seiner *Handlungen* – *pro futuro* begehrt. Sofern eine konkretisierbare Rechtsgutsverletzung im

⁷⁵ *Lehmann/Eichel*, RabelsZ 83 (2019), 77, 94; *G. Wagner*, IPRax 2008, 1, 9; *König/Tetzlaff*, RIW 2022, 25, 29 f.; *Weiner/M.-P. Weller* (Fn. 44), 261, 265; vgl. ausführlich zur Qualifikation der Unternehmensverantwortlichkeit für klimaschutzbezogene Sachverhalte auch in Bezug auf Art. 7 Rom II-VO, *Mansel/Kuhl* (Fn. 44), 251, 269; vgl. ferner zum Ziel einer gemeinwohlorientierten (und damit auch klimafreundlichen) Unternehmensführung, *Mansel*, in: FS für Martin Henssler, 2023, 1083, 1084 ff.

⁷⁶ Näher zu dieser Kategorisierung *M.-P. Weller/Radke*, Klimaklagen vor deutschen Gerichten, in: Gesellschaft für Rechtspolitik (Hrsg.), Jahrbuch Bitburger Gespräche, 2023, 35, 42 f.

⁷⁷ Näher *Weller/Weiner*, Japanese Yearbook of Private International Law, 2024 (im Erscheinen). Art. 7 Rom II-VO ist ausweislich Art. 2 Abs. 3 Rom II-VO und ErwGr. 11 auf alle diese Klagen sachlich anwendbar, vgl. dazu *Junker*, in: FS für Peter Salje, 2013, 243, 244, 247.

⁷⁸ Vgl. etwa *Municipalities of Puerto Rico v. Exxon Mobil Corp., Shell Plc and Chevron Corp.*, Klageschrift abrufbar unter: <https://climatecasechart.com/case/municipalities-of-puerto-rico-v-exxon-mobil-corp/> (zuletzt abgerufen am: 18.9.2023).

⁷⁹ Vgl. etwa die Klage des peruanischen Bauern Saúl Luciano Lliuya gegen die RWE AG, LG Essen, Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15 – juris; derzeit OLG Hamm, Urt. v. 30.11.2017 – I-5 U 15/17 – juris.

⁸⁰ Vgl. etwa die Klage von Milieudefense et. al. gegen Royal Dutch Shell plc, Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19–379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339 (englische Übersetzung); vgl. ferner LG Braunschweig, Urt. v. 14.2.2023 – 6 O 3931/21 – juris; LG Detmold, Urt. v. 24.2.2023 – 1 O 199/21 – juris (Klagen gegen Volkswagen AG); LG München I, Urt. v. 7.2.2023 – 3 O 12581/21 – BeckRS 2023, 2861 (Klage gegen BMW AG); LG Stuttgart, Urt. v. 13.9.2022 – 17 O 789/21 – juris (Klage gegen Mercedes Benz AG); vgl. ferner die gegenwärtig anhängige Klage der Deutsche Umwelthilfe gegen Wintershall Dea, Informationen und Dokumente abrufbar unter: <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-klimaklage-gegen-oel-und-gaskonzern-wintershall-dea-ingereicht/> (zuletzt abgerufen am: 18.9.2023).

Raum steht, die sich aus der schädigenden Unternehmensführung ergibt, kann der Kläger auch hier zwischen dem Handlungs- und dem Erfolgsort wählen. Fehlt es indes an einer konkretisierbaren Rechtsgutsverletzung und kommt allein die emissionsbedingt geänderte Zusammensetzung der Atmosphäre als solche in Betracht,⁸¹ wirkt sich das Wahlrecht faktisch mangels tauglicher konkreter Anknüpfungspunkte für einen Erfolgsort nicht aus. Dem Handlungsort kommt im Rahmen von Mitigationsklagen gerichtet auf die Umstellung auf ein weniger klimaschädliches Geschäftsmodell somit besondere Bedeutung zu.⁸²

b) Erfolgsortanknüpfung

Bei Kompensations- und Adaptationsklagen hat der Kläger das Wahlrecht des Art. 7 Rom II-VO. Dies gilt auch für Mitigationsklagen, sofern eine konkretisierbare Rechtsgutsverletzung vorliegt. Er kann insbesondere aufgrund des Verweises des Art. 7 auf Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO seinen möglichen Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch dem Recht des Staates unterstellen, in dem die Rechtsgutsverletzung eingetreten ist oder einzutreten droht (Erfolgsort). Dieser ist jeweils am Ort der konkreten primär geschützten natürlichen Ressource (Wasser, Boden, Luft) zu verorten.⁸³ Im Fall von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden durch umweltschädigende Einflüsse liegt der Erfolgsort an dem Ort, an welchem das jeweils primär geschützte Rechtsgut verletzt wurde.⁸⁴

Für den Emittenten ergibt sich dabei die Herausforderung, dass Klimaschäden das Ergebnis einer Kombination multifaktorieller Verursachungsbeiträge sind und es weltweit unbegrenzt viele Erfolgsorte in verschiedenen Verletzungs- und Schadenskategorien geben kann.⁸⁵ Es kann dann zu einer Art „Mosaikhaftung“ kommen, da bei der Erfolgsortanknüpfung für die unterschiedlichen Schäden das jeweils lokale Umgebungsrecht zur Anwendung kommt.⁸⁶

Im Rahmen der Erfolgsortanknüpfung wird den Umweltschutzziele bereits dadurch Rechnung getragen, dass der Ort der Rechtsgutsverletzung untrennbar mit dem Territorium, in dem der Umweltschaden entstanden ist, verbunden bleibt und nicht durch Art. 4 Abs. 2 oder Abs. 3 Rom II-VO durchbrochen und abgemildert werden kann.⁸⁷

⁸¹ Vgl. insofern zum Problem des ökologischen Schadens (*danno ecologico*) eingehend *Mankowski* (Fn. 74), 557, 561.

⁸² Näher *Weller/Weiner* (Fn. 77).

⁸³ *Kadner Granziano*, *RabelsZ* 73 (2009), 1, 45.

⁸⁴ *Mankowski* (Fn. 74), 557, 561.

⁸⁵ *Bogdan*, in: Ahern/Binchy (Hrsg.), *The Rome II Regulation on the law applicable to non-contractual obligations*, 2009, 228; vgl. zur hier nicht zu untersuchenden Frage der Lokalisierung des Erfolgsortes ausführlich *Zeidler* (Fn. 54), 199.

⁸⁶ *Mankowski* (Fn. 74), 557, 562.

⁸⁷ *M.-P. Weller/J. Nasse/L. Nasse* (Fn. 14), 392, 395, Rn. 54; *Duczek* (Fn. 68), 26. Dabei stellt sich freilich das Problem, dass die Anzahl der Erfolgsorte bei Klimaklagen ausufern kann, nicht zuletzt, weil ein dem Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Rom II-VO vergleichbares Vor-

c) *Handlungsortanknüpfung*

Bei Mitigationsklagen sowie ebenso bei Kompensations-/Adaptationsklagen, bei denen die Klägerseite für die Handlungsortanknüpfung optiert, stellt sich die Herausforderung, wo der Handlungsort eines Emittenten sachgerecht zu lokalisieren ist.

aa) „Schornstein-Anknüpfung“

Im Grundsatz ist das konkrete Verhalten i.S.d. Handlungsortes bei Klimawandelklagen an dem Ort des konkreten emittierenden Betriebes zu verorten (*Kegel* hätte dazu vielleicht pointiert formuliert: „Dort, wo der Schornstein steht“).⁸⁸ Hierfür kommen grundsätzlich nur solche Verursachungsbeiträge in Betracht, die *unmittelbar* in einem Schaden resultieren, also Handlungen, die unmittelbar zu einer Freisetzung der Treibhausgasemissionen führen.⁸⁹ Bloße Vorbereitungshandlungen (z.B. die unternehmerische *Entscheidung*, ein bestimmtes Produkt herzustellen) bleiben nach dieser „klassischen Auslegung“ grundsätzlich außer Betracht.⁹⁰

Die Beachtlichkeit der Standortrechte einzelner Anlagen widerspricht grundsätzlich auch nicht Rechtssicherheits- oder Vorhersehbarkeitskriterien i.S.d. Erwägungsgründe 6, 15 und 16 Rom II-VO,⁹¹ weil der Emittent um die Belegenheit seiner Anlagen weiß.⁹² Dies entspricht gerade der verhaltenssteuernden Wirkung von Art. 7 Rom II-VO.⁹³ Wollte der Unionsgesetzgeber eine drohende uferlose Ausweitung der möglicherweise anwendbaren Rechtsordnungen verhindern, müsste er tätig werden.⁹⁴ Eine derartige Einschränkung stünde aber im Kontrast zu dem Ziel, insgesamt ein höheres Umweltschutzniveau zu etablieren.⁹⁵

hersehbarkeitskriterium fehlt, *Kieninger*, IPRax 2022, 1, 6 f.; a.A. für eine analoge Anwendung, *Lehmann/Eichel*, RabelsZ 83 (2019), 77, 105–107. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage der Erfolgsorte bei Klimaklagen kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Verwiesen sei etwa auf *Zeidler* (Fn. 54), 275 f.

⁸⁸ *Weiner/M.-P. Weller* (Fn. 44), 261, 273 ff.; so auch *Kieninger* (Fn. 66), 119, 141, Rn. 48.

⁸⁹ Soweit im Zusammenhang mit Klimaklagen von einer unmittelbaren Verursachung gesprochen werden kann, *Weiner/M.-P. Weller* (Fn. 44), 261, 280.

⁹⁰ v. *Plehwé* (Fn. 59), Art. 7 Rom II-VO Rn. 19.

⁹¹ So aber *König/Tetzlaff*, RIW 2022, 25, 36.

⁹² *Weiner/M.-P. Weller* (Fn. 44), 261, 276–278 mit Verweis auf mögliche Einschränkungen.

⁹³ Vgl. dazu *supra* III.3.

⁹⁴ Denkbar erscheint etwa eine Einschränkung im Wege des Vorhersehbarkeitskriteriums i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Rom II-VO. *Kieninger* nennt alternativ die Möglichkeit, gemäß dem Vorbild des Pariser Atomhaftungsübereinkommens die Zuständigkeit für Klimaklagen am Handlungsort zu konzentrieren und nur die *lex fori* zur Anwendung zu berufen, *Kieninger*, IPRax 2022, 1, 12.

⁹⁵ Vgl. dazu *supra* III.3.; ebenso *Kieninger*, IPRax 2022, 1, 12.

bb) Ort der unternehmerischen Leitungsentscheidung bei Änderung der Unternehmenspolitik

Freilich hat die „Schornstein-Anknüpfung“ bei CO₂-Reduktionsklagen aus Sicht der Klägersseite mitunter einen Nachteil: Die Verhaltensänderung kann dann nur mit Blick auf die konkret emittierende Anlage begehrt werden, z.B. deren Stilllegung oder Mengendrosselung.

Versucht man mit einer Klimaklage das Verhalten des gesamten Unternehmens (für alle der von ihm betriebenen emittierenden Anlagen) *pro futuro* zu ändern, hilft die Lokalisierung des Handlungsortes am konkreten Standort einer der Anlagen nicht weiter. In diesen Fällen führt die Anreicherung der Anknüpfung in Art. 7 Rom II-VO um den Gedanken der Umweltschutzförderung (Art. 11 AEUV) dazu, dass in gewissen Konstellationen im Sinne des *favor naturae* eine alternative klimafreundliche Auslegung angezeigt ist: Können nämlich die einzelnen Standorte („Schornsteine“) und relevanten Verursachungsgrade der Treibhausgasemissionen nicht ermittelt werden oder geht es um eine Verhaltensänderung des gesamten Unternehmens, ist der Handlungsort dort zu lokalisieren, wo die unternehmerischen Leitungsentscheidungen⁹⁶ getroffen werden. Diese liegt im Zweifel am effektiven Verwaltungssitz.

3. Fazit und Ausblick

Die von *Mankowski* beobachtete Politisierung des europäischen Kollisionsrechts⁹⁷ zeigt sich deutlich anhand der Umweltschädigungskollisionsnorm aus Art. 7 Rom II-VO. Ihr interessenpolitischer Kerngehalt besteht in dem Bestreben, die umweltpolitischen Ziele der Union kollisionsrechtlich abzubilden und durchzusetzen. Diesen kann mithilfe einer teleologischen Auslegung begegnet werden, die das Wahlrecht des Geschädigten in Art. 7 Rom II-VO ernst nimmt und auch (gerade) i.R.v. Klimaklagen Emittenten dazu verpflichtet, sich am strengsten Recht auszurichten.

Praktisch wird dies durch eine Auslegung verwirklicht, die einen Handlungsort grundsätzlich in den Jurisdiktionen begründet sieht, in denen Emittenten Anlagen betreiben. Auf diese Weise werden schädigenden Anlagenbetreibern Anreize genommen, ihre Anlagen in Regionen mit niedrigeren Umweltstandards zu verlegen.

⁹⁶ Das Den Haager Bezirksgericht stellt in dem Verfahren von Milieudéfense et. al. gegen Royal Dutch Shell auf den Ort der umweltschädigenden Leitentscheidung ab. Dies wirkte sich im Ergebnis jedoch nicht aus, weil das Recht dieses Ortes (niederländisches Recht) nicht von dem des Erfolgsortes – der Schäden für die Bewohner der Wadden Region – differierte, Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 – C/09/571932 / HA ZA 19–379, ECLI:NL:RB-DHA:2021:5339 (englische Übersetzung), 4.3.7; vgl. dazu kritisch mangels ausführlicher Begründung durch das Gericht, *König/Tetzlaff*, RIW 2022, 25, 35; ebenfalls auf den Ort der Leitentscheidung abstellend *Zeidler* (Fn. 54), 276 f.; differenzierend *Mansel*, ZGR 2018, 439, 459 ff.

⁹⁷ *Mankowski* (Fn. 15), 82.

Allerdings ist eine Differenzierung geboten, sofern der Kläger eine grundlegende Verhaltensänderung der gesamten Unternehmenspraxis begehrt. In diesem Fall ist der Handlungsort dort zu verorten, wo die unternehmenspolitische Entscheidung getroffen wurde. In diesem Fall handelt es sich hierbei gerade nicht um eine unbeachtliche Vorbereitungshandlung, sondern gerade die in Rede stehende „ausschlaggebende, die initiierende, die originierende Aktivität [...] Die unternehmerische Entscheidung führt und regiert eigentlich“.⁹⁸

Derweil sprechen sich sowohl der Unionsgesetzgeber als auch Stimmen in der Wissenschaft dafür aus, das verhaltenssteuernde Potenzial sowie die Flexibilität des Art. 7 Rom II-VO auch auf andere rechtspolitische Herausforderungen anzuwenden: So sah ein Entwurf des Europäischen Parlaments einer *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* vor, dass Geschädigte gemäß einem neu einzuführenden Art. 6a Rom II-VO ihre Ansprüche alternativ auf das Recht des Erfolgsortes (1.), des Handlungsortes (2.), des Sitzes der Muttergesellschaft (3.), oder in Ermangelung eines mitgliedstaatlichen Sitzes auf das Recht des Wirkungsortes der Muttergesellschaft (4.) stützen könnten.⁹⁹ Dieser Vorschlag war erkennbar von Art. 7 Rom II-VO inspiriert.¹⁰⁰

Darüber hinaus wird auch im Umgang mit dem zunehmenden Problem sogenannter strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („*SLAPP Suits*“)¹⁰¹

⁹⁸ So schon *Mankowski* (Fn. 74), 557, 560, der vor einer „pauschalen Ausgrenzung von Vorbereitungshandlungen aus dem Kreis der relevanten Handlungen“ am Beispiel von der Produktion umweltschädlicher Produkte warnt. Diese Argumentation lässt sich nach hier vertretener Ansicht entsprechend auf Klagen übertragen, die auf eine Änderung des gesamten Unternehmensmodells gerichtet sind.

⁹⁹ Draft Report with recommendations to the Commission on corporate due diligence and corporate accountability (2020/2129(INL)), 11.9.2020, 31/32; zustimmend *Boskovic*, Update on PIL Aspects of Environmental Damage and Human Rights Violations in Supply Chains, 2021, abrufbar unter: <https://epil.org/2021/12/21/update-on-pil-aspects-of-environmental-damage-and-human-rights-violations-in-supply-chains/> (zuletzt abgerufen am: 18.9.2023); vgl. dazu kritisch *Rühl*, Human Rights in Global Supply Chains: Do We Need to Amend the Rome II Regulation?, 2020, abrufbar unter: <https://epil.org/2020/10/09/human-rights-in-global-supply-chains-do-we-need-to-amend-the-rome-ii-regulation/> (zuletzt abgerufen am: 18.9.2023); vgl. ebenso kritisch hinsichtlich einer Ausdehnung des Wahlrechts i.S.v. Art. 7 Rom II-VO auf Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Wirtschafts- und Produktionsketten, *Mansel*, ZGR 2018, 439, 458 f. Ein entsprechender Vorschlag wurde in dem neuen Entwurf für eine *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* der Europäischen Kommission nicht aufgenommen, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 v. 23.2.2022, COM(2022) 71 final; vgl. dazu *Mansel* (Fn. 75), 1083, 1091 ff.; *Mansel/Kuhl* (Fn. 44), 251, 255.

¹⁰⁰ *Rühl* (Fn. 99).

¹⁰¹ S. dazu die geplante EU-Anti-*SLAPP*-Richtlinie, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) v. 27.4.2022, COM(2022) 177 final.

die Möglichkeit angesprochen, diese Art der missbräuchlichen Klagen mit dem Ziel der Einschüchterung von Personen, die sich kritisch am öffentlichen Diskurs beteiligen, einem umgekehrten Wahlrecht des Beklagten angelehnt an Art. 7 Rom II-VO zu unterstellen.¹⁰² In jedem Fall sollte der Ausnahmecharakter des Art. 7 Rom II-VO bedacht und eine sorgfältige Prüfung der Parteiinteressen sowie der rechtspolitischen Ziele des Unionsgesetzgebers einer möglichen Übertragung auf weitere Anwendungsfälle vorausgehen.

V. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesenform

1. Das europäische Kollisionsrecht entfernt sich zunehmend vom Neutralitätsgedanken des klassischen IPR. Vielmehr entwickelt es sich zu einem *politischen Internationalen Privatrecht*.

2. Geleitet wird das europäische Kollisionsrecht von unionspolitischen Zielen wie dem Ziel der Mobilitätsförderung und wirtschaftsfördernden Bedingungen des Binnenmarktes.

3. Der Einfluss der Unionspolitik zeigt sich in Gestalt der Anknüpfungstechnik. Dies lässt sich anhand der Kollisionsnorm für Umweltschäden, Art. 7 Rom II-VO, exemplifizieren. Hier besteht in Abweichung von der Grundanknüpfung an den Erfolgsort, Art. 7 Hs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO, ein Optionsrecht des Geschädigten zugunsten des Rechts des Handlungsortes, Art. 7 Hs. 2 Rom II-VO.

4. Die zugrundeliegende rechtspolitische Erwägung des Unionsgesetzgebers besteht nicht etwa in einem ausgeprägteren Schutz des *Geschädigten* einer Umweltschädigung, sondern des Rechtsgutes *Umwelt*. Dieser ist primärrechtlich verankert, Art. 11, 191 AEUV; Art. 37 Eu-GrCh, und kommt mit Art. 7 Rom II-VO auch kollisionsrechtlich zum Ausdruck, indem Art. 7 Rom II-VO verhaltenssteuernd auf Betreiber umweltschädigender Aktivitäten für ein insgesamt angehobenes Umweltschutzniveau einwirkt.

5. Rechtliches Vehikel, den rechtspolitischen Zielen zu praktischer Wirksamkeit zu verhelfen, ist die Auslegung im Sinne des *effet utile*-Grundsatzes, Art. 4 Abs. 3 EUV. Vor diesem Hintergrund darf etwa unter Anwendung des Art. 7 Rom II-VO auf Klimaklagen insbesondere die Auslegung des Handlungsortes

¹⁰² *Álvarez-Armas*, Álvarez-Armas on potential human-rights-related amendments to the Rome II Regulation (I): The law applicable to SLAPPs, 2021, abrufbar unter: <https://conflictoflaws.net/2021/alvarez-armas-on-potential-human-rights-related-amendments-to-the-rome-ii-regulation-i-the-law-applicable-to-slapps/> (zuletzt abgerufen am: 18.9.2023). Demzufolge käme das Wahlrecht in umgekehrter Anwendung des Art. 7 Rom II-VO dem *Beklagten* als der schwächeren Person zu, weil *SLAPPs* typischerweise gegen ressourcenschwache Journalisten, Aktivisten oder NGOs erhoben werden.

nicht verkürzt werden. Der Handlungsort ist bei Klimaklagen überall dort zu verorten, wo ein Betreiber treibhausgasschädigender Anlagen emittiert.

6. Geht es bei Treibhausgasreduktions- bzw. Mitigationsklagen hingegen um eine Änderung der gesamten Unternehmenspolitik *pro futuro*, ist an den Ort der unternehmerischen Leitungsentscheidungen anzuknüpfen.